

VERWERTUNG UND VERBREITUNG

In einem Projekt werden, im Zuge seiner Durchführung, gewisse Resultate (*Foreground*) erzielt. Damit diese nicht nach Abschluss des Projektes einfach in der Schublade verschwinden, sondern zur Schaffung eines europäischen Mehrwertes beitragen, hat die Europäische Kommission Regeln zur Verbreitung und Verwertung der Forschungsergebnisse erlassen. Diese sollen gewährleisten, dass die ProjektteilnehmerInnen das in den Maßnahmen geschaffene Eigentum angemessen schützen und die Ergebnisse nutzen und verbreiten. Die Projektergebnisse sollen der Allgemeinheit zugänglich gemacht und auch tatsächlich verwendet werden. Im 7. Rahmenprogramm (7. RP) hat das Thema Verwertung und Verbreitung daher schon von der Antragstellung an bis über das Projekt hinaus, große Bedeutung.

Genauere Angaben zu Verwertung und Verbreitung werden in jeder Phase des Projekts verlangt: Antragstellung – Evaluierung – Vertragsverhandlungen – Projektdurchführung (beim Reporting) – Ende des Projekts (Final Reporting).

Antragstellung: In den Arbeitsprogrammen wird unter *expected impact* angeführt, welche Auswirkungen die Kommission sich genau erwartet. Dies ist zumeist sehr generell ausgeführt (improvement, better integration, upgrading of capacity and quality, sustainability,...). Im Proposal selbst muss genau beschrieben werden welche Maßnahmen gesetzt werden, um genau diesen *impact* zu erreichen.

Der *Guide for Applicants* gibt vor, dass man im Antrag den *expected impact* und die Verbreitung und Verwertung der Projektergebnisse sowie das Management des geistigen Eigentums genau ausführen muss. Zusätzlich sind die entsprechenden Maßnahmen und eine Erklärung warum eine europäische Dimension notwendig ist, anzugeben.

Evaluierung: Der Impact (Part B des Proposals) muss exzellent beschrieben sein und stellt ein gleichwertiges Evaluierungskriterium zu S/T Quality und Implementation dar. Überlegungen zum IPR-Management im Projekt tragen zu einer guten Evaluierung des Impacts bei.

Vertrag mit der Kommission (Grant Agreement): Während der Vertragsverhandlungen mit dem Project Officer werden Verwertung und Verbreitung behandelt und finden Einzug in Annex I des Grant Agreements. In den Allgemeinen Bedingungen (Annex II) des Grant Agreements sind grundlegende Vorschriften für Verwertung und Verbreitung festgelegt (Artikel II.29 GA und Art. II.30 GA). Detaillierte Regelungen über Eigentümerschaft, Zugangsrechte zu *Background* (Vorwissen), Transfer, Schutz sowie Verwertung und Verbreitung von *Foreground* (Projektergebnisse) müssen im **Konsortialvertrag** getroffen werden.

FACTS

KONTAKT:

Mag. Martin Baumgartner
Tel.: +43 (0)5 7755 – 4008
@: martin.baumgartner@ffg.at
Nationale Kontaktstelle für
Rechts- und Finanz-
angelegenheiten im EU-
Rahmenprogramm

Mag. Carla Chibidziura
Tel.: +43 (0)5 7755 – 4009
@: carla.chibidziura@ffg.at
Expertin für Rechts- und
Finanzangelegenheiten im EU-
Rahmenprogramm

Verwertung und Verbreitung im Reporting: Verwertungs- und Verbreitungsmaßnahmen während des Projekts müssen im jeweiligen „*periodic report*“ unter dem Punkt *Project management* angegeben werden. Am Ende des Projekts muss ein *Plan zur Nutzung und Verbreitung der neuen Kenntnisse und Schutzrechte* erstellt werden. Er besteht aus der öffentlich zugänglichen Sektion A (Verbreitungsmaßnahmen im Detail) und der vertraulichen Sektion B (Auflistung der verwertbaren Projektergebnisse und genaue Pläne zu deren Nutzung).

WICHTIG: Die Projektpartner haben für den **adäquaten und effektiven Schutz der Projektergebnisse** zu sorgen, die industriell oder kommerziell verwertet werden können. Verbreitungs- und bestimmte Verwertungsaktivitäten können den Schutz, die kommerzielle Nutzung und die Interessen der Partner beeinträchtigen. Regelungen in Grant Agreement und Konsortialvertrag sind daher genau einzuhalten und die Zustimmung aller Partner ist ausdrücklich und schriftlich einzuholen.

Möglichkeiten der Verwertung und Verbreitung

Verwertung ohne Gewinnorientierung:

Publikationen (Artikel in Fachzeitschriften, Dissertationen, Webseiten, Guidelines, etc.), Nutzung in weiteren Forschungsvorhaben, Workshops, Trainings, Seminare, etc.

Verwertung mit Gewinnorientierung:

Unternehmensgründungen/Spin-offs, Umsetzung/Anwendung in eigener Organisation (z.B. Verbesserung des Produktionsprozesses), Erweiterung des bestehenden Produkt-/Serviceportfolios, Erschließung neuer Geschäftszweige, Lizenzierung/Sublizenzierung, Verkauf des Patents/Gebrauchsmusters, etc.

Verbreitung:

PR Kampagne, Publikationen (Artikel in Fachzeitschriften, Projektwebseite, Bücher etc.), Studien, Analysen, Guidelines, Informationsveranstaltungen/Road Shows, Veranstaltung von Trainings, Seminaren, Konferenzen, Teilnahme an Konferenzen, Fachmessen, Kooperationsbörsen, Verbreitung durch Netzwerke (Cordis, Enterprise Europe Network, etc.) Verbreitung über Multiplikatoren (WKO, Cluster, Fachverbände etc.), zielgruppenspezifisches, benutzerfreundliches Informationsmaterial, Präsentation auf Webplattformen, Broschüren, Poster, Success Stories, Factsheets, Newsletter, CDs/DVDs, etc.

Maßnahmen zur Verbreitung sind immer zielgruppenspezifisch zu setzen.

Alle Veröffentlichungen und jede sonstige Verbreitung der Projektergebnisse müssen eine Erklärung enthalten, dass sie mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union zustande gekommen sind. Diese Erklärung lautet:

„Die Forschungsarbeiten, die zu diesen Ergebnissen geführt haben, wurden gemäß der Finanzhilfvereinbarung Nr. [xxx] im Zuge des Siebten Rahmenprogramms der [Europäischen Union] [Europäischen Atomgemeinschaft] ([RP7/2007-2013] [RP7/2007-2011]) gefördert.“

Übersetzungen dieses Satzes finden Sie im *Guide to Intellectual Property Rules (IPR)*.

SERVICE

Ihr Wegweiser durch die Europäischen und Internationalen Programme:

Information, Beratung, Coaching von der Projektidee bis zum Projektabschluss bieten Ihnen die ExpertInnen der FFG. **Profitieren Sie vom umfassenden Service** und optimieren Sie damit Ihre Erfolgchancen im „Match“ um europäische Forschungsgelder!